

Dreispietz

Marktstrasse 4
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
reservation@dreispitz-kreuzlingen.ch
www.dreispitz-kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 30. Juni 2021

Schutzkonzept zur Nutzung des Kulturbereichs im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum – Bestimmungen ab 26. Juni 2021

Gültig ab 26. Juni 2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage und Geltungsbereich

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass die Bestimmungen des Bundes erfüllt werden, es ist gültig bis auf Widerruf.

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Grundregeln

- Es gilt eine Maskenpflicht beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts im Dreispitz.
- Alle Personen im Dreispitz reinigen sich regelmässig die Hände.
- Alle Personen im Dreispitz halten 1.5 m Abstand zueinander.
- Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, regelmässig gereinigt.
- Besonders gefährdete Personen (Risikogruppen) müssen spezifische Vorgaben des BAG beachten.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Dreispitz nicht betreten. Sie werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Mitarbeiter des Hauses, Mieter und dessen Mitarbeiter sowie Helfer, Drittpersonen und Besucher werden über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten informiert.

Abstandsregel

Um enge Kontakte zu verhindern, soll der Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen über einen Zeitraum von 15 Minuten (und mehr) nicht unterschritten werden. Im weiteren Text wird diese Regelung als Abstandsregel bezeichnet.

Reinigung

Sämtliche Oberflächen, Türgriffe, Handläufe, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Mobiliar und weitere Gegenstände sind bei der Raumübergabe an den Mieter des Dreispitzes gereinigt und / oder desinfiziert.

Die Reinigung während der Veranstaltung (Auf- und Abbau sowie Proben inbegriffen) muss durch den Mieter erfolgen oder organisiert werden. Die WC-Anlagen, Oberflächen, Türgriffe und Handläufe sind vor dem Einlass der Besucher (falls verunreinigt), vor und nach der Pause oder in regelmässigen Abständen durch den Mieter zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen. Es wird eine obligatorische Reinigungsinstruktion durch das Hauspersonal vor der Veranstaltung in Absprache vorgenommen. Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Sanitäranlagen / WC

Die maximale Personenzahl in den Sanitäranlagen / WCs ist an den Eingängen angegeben. Als Referenzwert gelten 2.25 m² pro Person. Überzählige WC-Kabinen und Pissoirs sind abgeschlossen. Es stehen Papier-Handtücher, Handseife und beim WC-Ausgang ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel im Wartebereich ist strikte einzuhalten. Bei den Besuchertoiletten sind im Foyer entsprechende Bodenmarkierungen angebracht.

Künstlergarderoben

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen angegeben. Als Referenzwert gelten 2.25 m² pro Person.

Flyer / Merchandising

Auf das Auflegen von Flyern, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform soll möglichst verzichtet werden. Die Informationen sind elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe von Unterlagen, welche für die Besucher während einer Veranstaltung von Bedeutung sind, ist darauf zu achten, dass diese unter Einhaltung der Hygieneregeln verteilt werden.

Schutzmassnahmen

Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

Seit dem 26. Juni 2021 dürfen Veranstaltungen wie folgt stattfinden:

Veranstaltungen mit Zugang ohne Covid-Zertifikat (Keine Grossveranstaltungen)

Bei Veranstaltungen, bei denen kein Covid-Zertifikat vorausgesetzt wird, soll folgendes gelten:

Belegung:

- maximal 2/3 Kapazität, zudem:
- max. 1000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht (im Dreispitz liegt die Obergrenze bei max. 400 Personen wenn von 2/3 der Kapazität ausgegangen wird)
- max. 250 Besucherinnen und Besucher (innen) bzw. 500 (ausser) bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht

Innen:

- Maske und Abstand
- Konsumation nur in Restaurationsbereichen (wenn Kontaktdaten erfasst werden: auch am Sitzplatz)

Innen und aussen: Verbot von Tanzveranstaltungen.

Veranstaltungen mit Zugang mittels Covid-Zertifikat (inkl. Grossveranstaltungen)

Es gibt keine Einschränkungen. Es muss jedoch ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung umgesetzt werden.

Die spezifischen Vorgaben für Veranstaltungen finden Sie in den unten aufgeführten Artikeln der Covid-19-Verordnung besondere Lage:

- Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat: Art. 14
- Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat: Art. 15
- Grossveranstaltungen: Art. 16 und 17
- Veranstaltungen im Bereich Politik: Art. 19

Schutzkonzepte müssen für öffentliche Veranstaltungen erstellt und umgesetzt werden.

Raumbelegungs- und Gestaltung / Bestuhlung

Der Mieter hat angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und einzureichen. Insbesondere sind Durchsetzung der Maskenpflicht, Ein- und Auslassmanagement, Empfang / Tageskasse, Sitzplatzbezug, Besucherfluss, Information der Besucher, Reinigungsintervall, Restaurationsbetrieb und Bühnenbetrieb zu definieren. Ebenso sind Massnahmen zu

definieren, sollten aufgrund der räumlichen Verhältnisse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Hygienemasken) und Hygienematerial (z.B. Desinfektionsstationen) hat der Mieter für alle Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Seitens Vermieter steht als «Covid-19 Verantwortlicher» Peter Däullary, Tel. 071 672 43 66 (Hauswart Dreispitz) zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Mieter hat ebenfalls einen «Covid-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen. Instruktionen bezüglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über den «Covid-19 Verantwortlichen» dem Mieter vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.

Das eingereichte Schutzkonzept ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung an den Vermieter einzureichen. Der Bestuhlungsplan wird in Absprache mit dem Hauswart erstellt. Die definitive Bestuhlung ist spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung dem Hauswart mitzuteilen. Es wird durch den Vermieter/Hauswart auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Im Zweifelsfall kann der Vermieter ein Gutachten verlangen. Es werden stichprobenartige Kontrollen durch den Vermieter sowie den Ordnungsdienst der Stadt Kreuzlingen vorgenommen. Die Vorgaben und Anweisungen des Dreispitz-Personals sind einzuhalten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Anlage verwiesen werden.

Kreuzlingen, 30.06.2021/lbra